

§ 1 Geltungsbereich

- Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Leistungen der all-connect Data Communications GmbH (nachfolgend all-connect genannt) gegenüber Vertragspartnern (nachfolgend Kunde genannt), die nicht Verbraucher i. S. des § 13 BGB sind.
- Der Kunde akzeptiert diese Bedingungen mit Inanspruchnahme der Leistungen von all-connect. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde unter Hinweis auf eigene AGB vorher diesen Bedingungen widersprochen hat. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Individualabreden bedürfen der Schriftform.
- Soweit all-connect die vorliegenden Geschäftsbedingungen ändert oder aktualisiert, gelten diese Änderungen mit Übersendung als vom Kunden akzeptiert, wenn dieser nicht binnen einem Monat widersprochen hat oder danach Leistungen von all-connect in Anspruch nimmt.
- Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Verträge im Rahmen der laufenden Geschäftsverbindung.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Diese sind dann so auszulegen und zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst erreicht wird. Dies gilt auch für eventuell ergänzungsbedürftige Lücken.

§ 2 Vertragsabschluss und -dauer, Kündigung

- Angebote von all-connect sind freibleibend und unverbindlich. Insbesondere stellt die Übersendung von Vertragsunterlagen und -formularen kein Vertragsangebot dar. Verträge kommen ausschließlich durch schriftlichen Abschluss oder Ausführung der Leistungen durch all-connect zustande. all-connect behält sich vor, den Vertragsabschluss nach Eingang der Vertragsunterlagen von weiteren Voraussetzungen, insbesondere der Klärung aller technischen und kaufmännischen Details, abhängig zu machen oder nach eigenem Ermessen abzulehnen.
- Individuelle Willenserklärungen und Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und werden erst durch schriftliche Bestätigung eines Geschäftsführers von all-connect wirksam.
- Der Kunde ist damit einverstanden, dass all-connect sämtliche Daten über Abschluss und Durchführung des Vertrages an Kreditstutzorganisationen bekannt gibt und seinerseits über den Kunden Informationen einholt.
- Vertragsdauer und Kündigungsrechte bestimmen sich nach den individuell mit dem Kunden geschlossenen Verträgen bzw. den zugrunde liegenden Tarifbestimmungen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- all-connect steht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann zu, wenn
 - der Kunde vertragliche Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt,
 - der Kunde wiederholt in Zahlungsverzug gerät,
 - der Kunde wiederholt ungenehmigte oder unangekündigte substantielle Veränderungen an einer von all-connect zu wartenden Gerätekonfiguration vornimmt,
 - sich die Vermögensverhältnisse des Kunden erheblich verschlechtern, insbesondere bei Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens, bei Anordnung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen nach der Insolvenzordnung, bei Ablehnung derartiger Verfahren mangels Masse oder bei Stellung derartiger Anträge durch den Kunden.
- Ein etwaiges Kündigungsrecht aus wichtigem Grund für all-connect erstreckt sich stets nach Wahl von all-connect auf den einzelnen Vertragsteil oder sämtliche mit dem Kunden abgeschlossene Verträge.

§ 3 Datenschutz & Geheimhaltung

- all-connect verpflichtet sich das Fernmeldegeheimnis zu wahren und beachtet bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Telekommunikations-Datenschutzverordnung (TDSV) und des Gesetzes über den Datenschutz bei Telediensten (TDDSG).
- Der Kunde verpflichtet sich, ihm zur Kenntnis gelangte Daten und Kenntnisse über Einrichtungen der all-connect, auch über die Beendigung der Vertragsbeziehung hinaus, geheim zu halten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem widersprechen.
- all-connect ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung Bestands-, Verbindungs- und Entgelt Daten zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Abrechnung erforderlich ist. Die angefallenen Daten werden spätestens drei Monate nach Versendung der Rechnung gelöscht. Erhebt der Kunde Einspruch gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Forderungen, ist all-connect berechtigt, die Daten bis zur endgültigen Klärung zu speichern. Beauftragt der Kunde all-connect zur sofortigen Löschung dieser Daten nach Rechnungsversand, ist all-connect von der Pflicht zur Vorlage zum Beweis der Richtigkeit der Entgeltabrechnung befreit.

§ 4 Leistungsumfang und Leistungszeit

- Von all-connect genannte Verfügbarkeiten, Bereitstellungs- und Liefertermine sind verbindlich und nur als Circa-Angaben zu verstehen, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Bei einem von all-connect nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unworhersehbaren Leistungshindernis wird all-connect für die Dauer des Leistungshindernisses von ihrer Leistungspflicht befreit, bzw. vereinbarte Fristen oder Termine verlängern oder verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum.
- Ein solches Leistungshindernis liegt insbesondere vor bei Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Unternehmen, derer sich all-connect zur Erfüllung dieses Vertrages bedient, behördlichen Maßnahmen, Ausfall von Übertragungswegen, Transportmitteln oder Energie, unworhersehbarem Ausbleiben der Lieferung durch Vorlieferanten, soweit diese sorgfältig ausgewählt wurden, sowie bei Unruhen und höherer Gewalt.
- all-connect ist berechtigt, Leistungen jederzeit zeitlich zu beschränken oder kurzfristig ganz einzustellen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt insbesondere für den Erhalt der Sicherheit des Netzbetriebs und des Datenschutzes, Wartungsarbeiten, technische Neuerungen und Behebung von Hard- und Softwarefehlern.
- Im Falle des Leistungsverzuges kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen und vorheriger Androhung der Kündigung nach seiner Wahl vom Vertrag oder vom nicht erfüllten Teil zurücktreten. Hat all-connect bereits einen abgrenzbaren Teil der geschuldeten Leistung erfüllt, besteht das Rücktrittsrecht nur hinsichtlich der übrigen Leistung, wenn der erfüllte Teil für den Kunden verwendbar ist. Das Rücktrittsrecht gilt bei Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt sinngemäß auch für all-connect.
- Dauert bei ständig zu erbringenden Leistungen von all-connect der Leistungsverzug länger als eine Zeitspanne, die unter einer Verfügbarkeit der Leistungen von 99 % im Jahresmit-

tel liegt, kann der Kunde monatliche oder jährliche Nutzungsentgelte ab dem Zeitpunkt des Leistungsverzuges entsprechend mindern. Dies gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder wenn der Kunde die Leistungsstörung zu vertreten hat.

- Soweit all-connect kostenlose Leistungen erbringt oder entsprechende Dienste bereitstellt, können diese Leistungen jederzeit ohne Vorankündigung geändert oder eingestellt werden.

§ 5 Online-, Internet- und Rechenzentrumsdienste

- all-connect ermöglicht nach den produkt- oder tarifspezifischen Merkmalen das elektronische Abrufen und Bereitstellen von Texten, Daten und grafischen Darstellungen einschließlich der Nutzung etwaiger Dienstleistungen Dritter, sowie den Zugang in Daten-netzwerke (z. B. dem Internet).
- Bei kundeneigenen oder gemieteten Geräten haftet all-connect nicht für die Funktionsfähigkeit oder für die Kompatibilität von Schnittstellen für Datentransfer in öffentliche Netze oder zu Anlagen des Kunden, soweit keine gesonderte Vereinbarung zur Einrichtung und Wartung getroffen wurde.
- Überlässt der Kunde Dritten Zugangskennungen zu Servern oder Netzwerken, die er von oder über all-connect erhalten hat, stellt der Kunde all-connect von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund unbefugter oder unsachgemäßer Nutzung derartiger Adressen, Nummern oder Kennungen gegen all-connect geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn den Kunden kein Verschulden trifft.
- all-connect kann den Abruf, den Transfer oder den Zugang zu rechtswidrigen Daten sperren. Gleiches gilt, wenn der Kunde den Netzzugang von all-connect zur Verbreitung von Massensendungen kommerzieller, politischer oder sonstiger Art (Spam-Mail) benutzt oder benutzen lässt.
- Von Kunden gewünschte Domains registriert all-connect bei der jeweiligen Domainverwaltungsstelle (z.B. DENIC e.G.) nur als bevollmächtigter Vertreter des Kunden oder für den jeweiligen Endkunden, soweit der Kunde Wiederverkäufer (Sub-Provider) ist. Mit der Registrierung einer Domain kommt ein Vertragsverhältnis unmittelbar zwischen dem Kunden bzw. Endkunden einerseits und der Domainverwaltungsstelle andererseits zustande. Es gelten hierfür Registrierungs- und etwaige sonstige Vertragsbedingungen und Richtlinien der jeweiligen Verwaltungsstelle, denen sich der Kunde unterwirft. Ist der Kunde Sub-Provider, verpflichtet er sich, diese Verpflichtungen auch dem Endkunden aufzuerlegen.
- Soweit all-connect dem Kunden Adressnamen im Zusammenhang mit dem Internet-Zugang zuordnet oder verschafft (IP-Adressen, Domains etc.), haftet all-connect nicht für die Aufrechterhaltung und den Bestand der jeweiligen Adresse.
- Soweit vereinbart, stellt all-connect gegen Entgelt dem Kunden den notwendigen Raumbedarf für die Aufstellung kundeneigener oder gemieteter Geräte zur Verfügung. all-connect übernimmt hierbei keinerlei Haftung für die Verschlechterung und den Untergang dieser Geräte, einschließlich Software- und Datenbeständen, es sei denn, dass all-connect oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln. Der Kunde hat auf eigene Kosten für ausreichenden Versicherungsschutz gegen die üblichen Risiken, insbesondere Feuer, Wasser, Diebstahl, Vandalismus etc., zu sorgen.

§ 6 Lieferungen und Kauf

- Soweit all-connect Waren, insbesondere Hard- und/oder Software liefert, gelten diese Lieferungen als selbständiges Geschäft und können gesondert abgerechnet werden. Teillieferungen sind zulässig. Versandart und Verpackung sowie Transportweg kann all-connect nach freiem Ermessen bestimmen. Eine gesonderte Versicherung der Ware erfolgt nur auf schriftliche Weisung des Kunden und gegen gesonderte Vergütung.
- Der Versand von Waren erfolgt - auch bei frachtfreier Lieferung - auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe der Ware an die den Transport ausführende Person über. Dies gilt auch dann, wenn bereitgestellte Ware nicht abgerufen oder die Lieferung auf Wunsch des Kunden zurückgestellt wird, ferner wenn Teillieferungen erfolgen oder andere Leistungen (z.B. Installation) vorgenommen werden.
- Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Hierzu zählen auch das Fehlen von Handbüchern sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen der Ware oder wenn eine andere Sache oder eine falsche Menge geliefert wurde. Solche offensichtlichen Mängel sind bei all-connect innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich zu rügen. Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen bei all-connect innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung gerügt werden. Bei Verletzung der vorstehenden Untersuchungs- und Rügepflichten gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- Die gelieferten Produkte bleiben bis zur restlosen Bezahlung bzw. bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche gegenüber all-connect insgesamt Eigentum von all-connect. Sie dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weder veräußert, vermietet, verpfändet oder verändert werden. Solange die vollständige Erfüllung der Ansprüche nicht erfolgt ist, kann all-connect im Falle des Verzugs jederzeit sowohl eine Besichtigung als auch eine Herausgabe der gelieferten Produkte verlangen. Werden die gelieferten Produkte Dritten in irgendeiner Form zugänglich gemacht, so ist der Dritte in jedem Fall auf den Eigentumsvorbehalt von all-connect hinzuweisen. Sollten sich die gelieferten Produkte nicht mehr im Besitz des Empfängers befinden, so tritt dieser alle Forderungen aufgrund dieser Produkte an all-connect ab. Eine etwaige Herausgabe der gelieferten Produkte an Dritte oder Beschlagnahme hat der Empfänger all-connect unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Dienst- und Werkleistungen

- all-connect ist berechtigt, Installations- und Wartungsleistungen durch beauftragte Dritte durchzuführen.
- Erbringt all-connect Werkleistungen, können diese auch in Teilleistungen erfolgen, die gesondert abzunehmen sind. Der Kunde hat binnen einer Woche nach Bereitstellung bzw. Mitteilung von all-connect die Leistung abzunehmen und etwaige Beanstandungen ausdrücklich und schriftlich mit detaillierter Begründung zu erheben. Andernfalls gilt die Leistung als abgenommen.
- An schutzfähigen Werkleistungen, insbesondere Programmen und Web-Seiten, erhält der Kunde grundsätzlich nur ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den vertraglich vereinbarten Zweck und die eventuell vertraglich vereinbarte Zeit.
- Soweit nicht gesondert vereinbart, schuldet all-connect keinerlei Beratungsleistungen. Angaben zur Konfiguration und Dimensionierung sowie zur Zusammenstellung von Hard- und Software stellen lediglich unverbindliche Empfehlungen dar, die der Kunde selbst durch geeignetes Fachpersonal zu prüfen hat. all-connect haftet nicht für derartige Auskünfte und Empfehlungen, es sei denn, dass all-connect oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.
- Gleiches gilt für telefonische Auskünfte, insbesondere bei Einrichtung einer Hotline. Diese stellen lediglich Empfehlungen dar, die nach Angaben des Kunden bestmöglich erteilt werden.

§ 8 Miete

1. Mietet der Kunde Sachen von all-connect, hat er diese sorgfältig zu behandeln und zu benutzen. Jegliche Änderungen, insbesondere zusätzlich Einbauten, bedürfen der Zustimmung von all-connect. Der Kunde hat Pflege- und Bedienungsanleitungen zu befolgen und stellt all-connect von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen. all-connect ist berechtigt, jederzeit auf Rechnung des Kunden erforderliche Arbeiten durchführen zu lassen.
2. Der Kunde schuldet auch bei Untervermietung das vereinbarte Nutzungsentgelt und haftet für sämtliche Kosten und Schäden, die all-connect im Zusammenhang mit der Untervermietung entstehen. Der Kunde tritt hiermit zur Sicherung aller Ansprüche von all-connect bereits jetzt seine künftigen Ansprüche gegen Untermieter einschließlich des Anspruchs auf Herausgabe der Mietsache ab an all-connect, die diese Abtretung annimmt.
3. Der Kunde ist selbst für den betriebssicheren Einsatz von Mietgeräten verantwortlich und stellt all-connect insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
4. Der Kunde trägt die Gefahr der unverschuldeten Beschädigung, des zufälligen Untergangs und des Abhandenkommens der Mietsache, auch wenn sich die Mietsache in der Obhut von Dritten befindet. In diesem Fall bleibt die Pflicht zur Zahlung der mit all-connect vereinbarten Entgelte bestehen. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsache gegen die üblichen Risiken, insbesondere Feuer, Wasser, Diebstahl, Vandalismus etc., zu versichern.
5. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsache von Zugriffen Dritter, insbesondere Vollstreckungsmaßnahmen, freizuhalten und all-connect jederzeit auf Verlangen Auskunft über den Verbleib der Sache zu erteilen. Veränderungen des Standorts bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von all-connect.
6. Bei Vertragsende hat der Kunde Mietgegenstände auf eigene Kosten an all-connect zurück zu transportieren, soweit sie sich nicht in der Obhut von all-connect befinden. Für jeden angefangenen Monat, bei dem die Rückgabe durch den Kunden verzögert wird, kann all-connect die entsprechende volle Monatsmiete als Nutzungsentschädigung verlangen.

§ 9 Gewährleistung

1. all-connect gewährleistet bei Warenlieferungen die Freiheit von Fabrikations- und Materialmängeln. Mängelansprüche des Kunden sind ausgeschlossen für gebrauchte Sachen, für natürlichen Verschleiß oder wenn Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt werden, wenn der Liefergegenstand unsachgemäß behandelt wird oder hieran Änderungen vorgenommen oder Teile gegen solche ausgewechselt werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen. all-connect übernimmt keine Gewährleistung für die Gebrauchstauglichkeit gelieferter Software zu bestimmten Zwecken sowie für deren Kompatibilität mit anderen, kundeneigenen Programmen.
2. Ist ein Gewährleistungsfall gegeben, ist der Kunde bei Bestehen einer Herstellergarantie verpflichtet, vor Inanspruchnahme von all-connect die Durchsetzung der Ansprüche aus der Herstellergarantie gegenüber dem Hersteller ernsthaft außergerichtlich zu versuchen. all-connect wird den Kunden hierbei unterstützen. Im Übrigen gelten die Gewährleistungsansprüche des Kunden unberührt.
3. Wenn und soweit der Kunde hiernach nicht befriedigt ist, ist all-connect nach Wahl zunächst zur Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Ausgetauschte Waren oder Teile hiervon sind Eigentum von all-connect und an all-connect herauszugeben. Ist all-connect zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen von mindestens acht Wochen hinaus aus Gründen, die all-connect zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, oder ist diese dem Kunden nicht zumutbar so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
4. Im Falle des Rücktritts hat sich der Kunde die bis zum Rücktritt gezogenen Gebrauchsvorteile anrechnen zu lassen. Der Gebrauchsvorteil für die Zeit bis zum Rücktritt wird anteilig auf der Grundlage des Kaufpreises und der üblichen Gesamtnutzungsdauer der Ware errechnet, es sei denn die Nutzung war aufgrund des Mangels nur eingeschränkt oder gar nicht möglich. Der Nachweis eines geringeren oder höheren Gebrauchsvorteils bleibt bei den Parteien unbenommen. Ein unerheblicher Mangel berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag.
5. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Sachmangel nicht vorliegt, ist all-connect berechtigt, dem Kunden den Aufwand zur Bearbeitung der Mängelanzeige in Rechnung zu stellen.
6. Hinsichtlich der Gewährleistung für Werkleistungen gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß. all-connect und der Kunde sind sich darüber einig, dass nach dem Stand der Technik auch bei größter Sorgfalt Fehler in einer Software nicht auszuschließen sind und deshalb ein unterbrechungs- und fehlerfreier Betrieb und die vollständige Beseitigung eventueller Programmfehler nicht gewährleistet werden können. Die Gewährleistung von all-connect ist insoweit auf reproduzierbare Fehler beschränkt.
7. Ist neben der Lieferung von Hard- und Software auch deren Wartung vereinbart, beseitigt all-connect auf Anforderung des Kunden auftretende Störungen und tauscht oder repariert defekte Teile jeweils nach den produktspezifischen Erfordernissen. Die Leistungen umfassen nicht die Beseitigung von Störungen, die durch höhere Gewalt, äußere Einwirkungen, Verschulden des Kunden oder Dritten, unsachgemäße Benutzung durch den Kunden oder Dritte sowie sonstige Einwirkungen Dritter entstanden sind. Die Leistungen umfassen nicht den Ersatz von Verbrauchsmaterial oder Verschleißteilen sowie Arbeiten im Zusammenhang mit Standortveränderungen.

§ 10 Obliegenheiten des Kunden

1. Der Kunde wird all-connect sämtliche Informationen, Dokumentationen und Handbücher liefern, die zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlich sind. Mehrleistungen, die infolge unrichtiger, unvollständiger oder lückenhafter Informationen notwendig sind, sind all-connect gesondert nach Aufwand gemäß der jeweils aktuellen Preisliste zu vergüten. Gleiches gilt für Kosten jeder Art, die all-connect in diesen Fällen entstehen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, all-connect jegliche Mängel oder Störungen einer Leistung unverzüglich anzuzeigen und alle Maßnahmen zu treffen, die deren Feststellung, Ermittlung der Ursachen oder deren Beseitigung ermöglichen. Ist eine Störung nicht auf Geräte oder Leistungen von all-connect zurückzuführen oder liegt sie im Verantwortungsbereich des Kunden, so hat dieser all-connect die durch die Überprüfung und Beseitigung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
3. Erbringt all-connect laufend Dienstleistungen, hat der Kunde sicherzustellen, dass Nachrichten von all-connect telefonisch und per E-Mail jederzeit zugehen können und, soweit dem Kunden hierbei notwendige Informationen für die Erbringungen von Leistungen von all-connect oder Entscheidungen abgefordert werden, diese binnen 60 Minuten nach Zugang der Nachricht geliefert bzw. getroffen werden. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann all-connect nach eigenem Ermessen die jeweilige Leistung vorläufig einstellen, ohne dass dies den Kunden zur Geltendmachung von Leistungsstörungenrechten, insbesondere der Ausübung von Kündigungs-, Rücktritts- oder Minderungsrechten oder zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt.

4. Der Kunde hat mindestens arbeitstäglich seinen gesamten Datenbestand in einem Verfahren nach dem jeweiligen Stand der Technik auf externen Datenträgern, die sich nicht im Besitz oder der Obhut von all-connect befinden, zu sichern. all-connect ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Kunde seiner Obliegenheit zur Datensicherung nachkommt.

§ 11 Preise, Zahlungen und Kreditsicherung

1. Maßgebend sind die vereinbarten Preise. Sind keine Preise vereinbart, so gilt der im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung durch all-connect gültige Listenpreis. Bei einer Festpreiszusage bleiben Preisänderungen, die durch gesetzliche Bestimmungen bedingt sind, vorbehalten. Für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen, an Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der Business Time, gemäß § 13, Abs. 1 gelten Preise sowie Zuschläge gemäß Preisliste, auch wenn sie nicht gesondert vereinbart sind.
2. Die Berechnung periodischer Leistungen erfolgt im Voraus. Nebenentgelte, wie Verpackung, Fracht, Versicherung, Fahrtkosten u. ä. sind gesondert zu entrichten und werden zusammen mit nutzungsabhängigen und sonstigen Leistungen nachschüssig in Rechnung gestellt. Zahlungen sind innerhalb von zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Datum der Rechnungsstellung, ohne Abzüge zu leisten. Der Kunde erteilt all-connect hierzu eine entsprechende Einzugsermächtigung. Diskont- und/oder Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden.
3. Nutzungsentgelte sind ab Erbringung der Vertragsleistung zu entrichten. Werden diese monatlich abgerechnet, wird das Entgelt für Teile von Vertragsmonaten auf der Grundlage von 30 Tagen je Monat anteilig berechnet, soweit nicht Pauschalen vereinbart sind.
4. Rechnungen sind zusammen mit etwaigen Abrechnungen, Nachweisen und Aufstellungen von nutzungsabhängigen Entgelten vom Kunden unverzüglich zu überprüfen. Sie gelten als genehmigt, wenn Beanstandungen nicht binnen eines Monats schriftlich gegenüber all-connect geltend gemacht werden. Aufstellungen und Nachweise nutzungsabhängiger Leistungen können gesondert per E-Mail oder online in einem webbasierten Kundenportal bereitgestellt werden.
5. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist all-connect berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist eine Belastung von all-connect mit einem geringeren Zinssatz nach. Ferner entfallen im Falle von Zahlungsverzug oder wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt wird rückwirkend vereinbarte Rabatte und all-connect ist berechtigt, auch noch nicht fällige Forderungen aus der Geschäftsverbindung oder gestundete Zahlungen fällig zu stellen.
6. Unbeschadet weiterer Ansprüche ist all-connect bei andauerndem oder wiederholtem Zahlungsverzug berechtigt, die vertraglichen Leistungen, insbesondere Netzverbindungen sowie Stromzufuhr zu Kundenanlagen, ganz oder teilweise kostenpflichtig zu sperren und von der Stellung von Sicherheiten abhängig zu machen.
7. Geleistete Zahlungen des Kunden werden zunächst auf entstandene Kosten, dann auf etwaige Zinsen, danach auf die offenen Hauptforderungen nach Wahl von all-connect angerechnet. Soweit der Kunde eigene Geräte an all-connect überlässt oder belässt, insbesondere diese zum Betrieb, zur laufenden Bedienung oder Wartung oder zur Reparatur zur Verfügung stellt, bestellt der Kunde hiermit all-connect ein vertragliches Pfandrecht an diesen Gegenständen.
8. Das Pfandrecht an der jeweiligen Sache des Kunden wird bestellt zur Sicherung aller offenen Forderungen von all-connect gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsverbindung. all-connect ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden nach eigener Wahl Pfandgegenstände freizugeben, sofern deren Wert die zu sichernden Ansprüche von all-connect um mehr als 15 % übersteigt.
9. Der Kunde darf gegen die Forderungen von all-connect nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder mit diesen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

§ 12 Haftung

1. In allen Fällen einer Vertragspflichtverletzung haftet all-connect auf Schadenersatz nur dann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, wenn der entstandene Schaden typischerweise durch die Inanspruchnahme der Leistungen von all-connect entstehen kann, es sei denn der Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden oder es wurde eine vertragswesentliche Pflicht fahrlässig verletzt.
2. Für fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden, mit deren Eintritt bei Vertragsabschluss vernünftigerweise zu rechnen war, ist die Haftung außerdem auf einen Höchstbetrag des einjährigen Nutzungsentgelts begrenzt.
3. all-connect haftet nicht für den Inhalt der von all-connect-Anlagen oder kundeneigenen Geräten abgerufenen Daten, für deren fehlerfreie Übertragung, die Übertragungsgeschwindigkeit sowie deren Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität sowie Freiheit von Rechten Dritter.
4. Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren innerhalb von zwei Jahren ab Schadenseintritt. Lehnt all-connect eine Schadensersatzforderung des Kunden schriftlich ab, ist dessen Anspruch ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von drei Monaten gerichtlich geltend macht.
5. Vorstehende Regelungen finden keine Anwendung bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie einer Garantie oder wenn Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind.

§ 13 Sonstiges

1. Die Geschäftszeiten der all-connect verteilen sich auf drei unterschiedliche Bereitstellungszeiten, nämlich
 - a) die „Business Time“ Montag bis Freitag ohne Feiertage zwischen 9:00 und 18:00 Uhr,
 - b) die „Service Time“ Montag bis Freitag ohne Feiertage zwischen 7:30 und 20:00 Uhr und Samstag, Sonntag, Feiertage zwischen 9:00 und 18:00 Uhr,
 - c) die „Operating Time“ Montag bis Sonntag zwischen 0:00 und 24:00 Uhr.
2. Die Bestimmung der Feiertage richtet sich nach den bundes- und länderspezifischen gesetzlichen Gegebenheiten in München, Bayern.
3. Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass er drei Monate nach Vertragsunterzeichnung von all-connect in schriftlicher und elektronischer Form als Referenzkunde genannt werden darf.
4. Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist München. all-connect ist unbeschadet dessen berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
5. Für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist der Installationsort der Anlage des Kunden, im Übrigen der Sitz von all-connect.